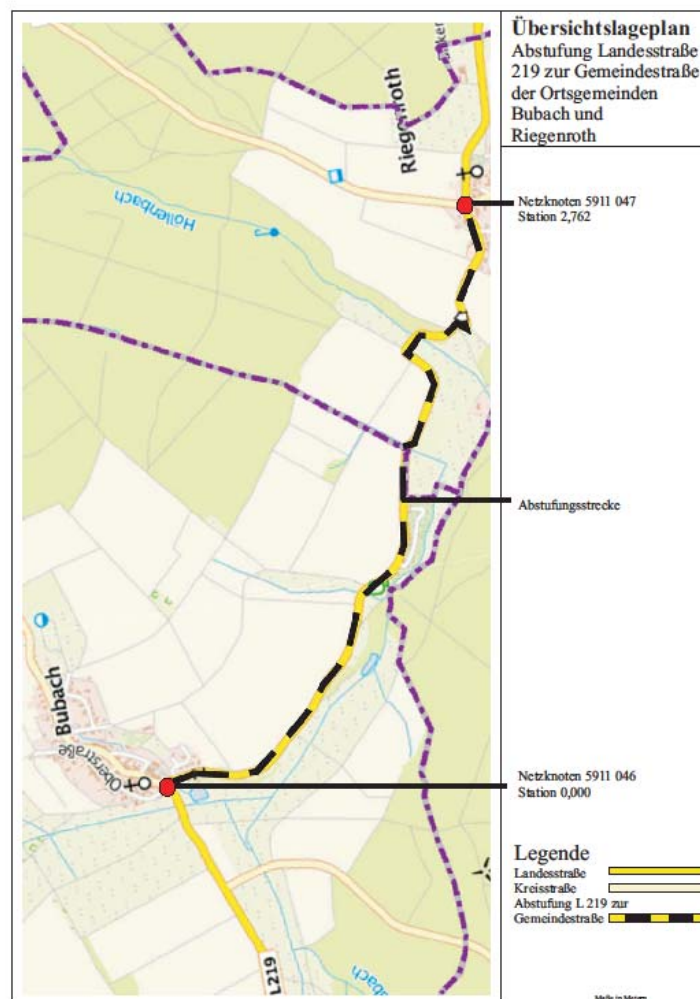


**Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern**

Landesstraße (L) 219
im Gebiet der Ortsgemeinden Bubach und Riegenroth
hier:

Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 219 im Gebiet der Ortsgemeinden
Bubach und Riegenroth
zwischen der Einmündung der Kreisstraße 39 (OD Bubach) und der Einmündung in
die Kreisstraße 41 (OD Riegenroth) zu Gemeindestraßen

**Allgemeinverfügung
der
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG**



Die zwischen Bubach und Riegenroth verlaufende Landesstraße 219 hat die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße.

Als zuständige Straßenaufsichtsbehörde für Gemeindestraßen verfügen wir die Abstufung der Teilstrecke der L 219 im Gebiet der Ortsgemeinden Bubach und Riegenroth zu Gemeindestraßen (§ 38 Abs.1 i.V.m Abs.2 Satz 1 2.Halbsatz i.V.m. mit § 51 Ziffer 3 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz) mit Wirkung vom **01. Januar 2017.**

Die Abstufungsstrecke verläuft wie folgt:

Ab Station 0,000 von NK 5911 046 bis Station 2.762 nach NK 5911 047. Die Länge der abzustufenden Strecke beträgt 2,762 km.

Davon entfällt auf die Ortsgemeinde Bubach der Abstufungsstreckenteil von NK 5911 046, Station 0,000 bis Gemeindegrenze bei Station 1.630 = 1630 m und auf die Ortsgemeinde Riegenroth der Abstufungsstreckenteil von der Gemeindegrenze bei Station 1.630 bis NK 5911 047, Station 2.762 = 1132 m.

Die Straßenbaulast für die vorgenannten Abstufungsstreckenteile geht zum **01. Januar 2017** mit der Abstufung der L 219 in dem in § 11 LStrG bezeichneten Umfang auf die Ortsgemeinden Bubach und Riegenroth als neue Träger der Straßenbaulast über.

Begründung:

Bei der vorbezeichneten Teilstrecke der L 219 sind die Voraussetzungen zur Einstufung als Landesstraße nicht erfüllt.

Die L 219 hat in dem diesem Straßenverlauf keine überregionale flächenschließende Funktion. Dem Straßenstück kommt weder eine überörtliche noch eine besondere raumordnerische Funktion oder Bedeutung zu, die § 3 Nr. 1 LStrG für die Einstufung als Landesstraße voraussetzt. Die durchschnittliche Belastung einer Landesstraße liegt in Rheinland-Pfalz bei etwa 2.600 Kfz/24 h und die einer Kreisstraße bei etwa 1.000 Kfz/24 h. Im Rahmen einer vom Landesbetrieb Mobilität durchgeführten Verkehrszählung wurde für den betreffenden Abschnitt eine Belastung von 114 Kfz/24 h mit einem Schwerlastanteil von rund 8 % ermittelt.

Die Ortsgemeinde Bubach ist über die K 39 und L 219 (Richtung Laubach) an das klassifizierte Straßennetz angebunden, die Ortsgemeinde Riegenroth über die K 41 und die L 219 (Richtung Kisselbach). Die L 219 ist nur noch Verbindungsstraße für den zwischenörtlichen Verkehr von Bubach und Riegenroth.

Aufgrund dessen ist die L 219 nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingestuft und ist daher gemäß § 38 LStrG umzustufen.

Rechtsgrundlagen dieser Allgemeinverfügung sind:

LStrG - Landesstraßengesetz vom 01.08.1977 (GVBl. S 273)

LVwVfG - Landesgesetz für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308)

VwfG - Verwaltungsverfahrensgesetz – neu gefasst – vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

in den zurzeit geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern, E-Mail-Adresse: rhk@rheinhunsrueck.de, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form zu erheben.

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz gewahrt oder durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis:

Die Abstufungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr, bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis in Simmern (Ludwigstraße 3-5), Zimmer E.25 eingesehen werden.

Simmern, 14.11.2016

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

Az.:160-01/L219

gezeichnet Dr. Marlon Bröhr

Landrat

Diese Öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <http://www.kreis-sim.de/>.